



NewV[®] tin MGA Deckweiss

UV Deckweiss für Bleckdruck bei Lebensmittelverpackungen

NewV tin MGA Deckweiss ist eine ITX/ BP -freie, UV-härtende Druckfarbe für den Lebensmitteldruckbereich auf Blech.

Für Offsetdruck mit Standard Quecksilberdampflampen empfehlen wir das unten aufgeführten Produkte.

Unter allen verfügbaren Farbstoffen (Pigmenten, Farbstoffen) ist Titandioxid das Weißpigment, dass sehr gute Deckeigenschaften (Opazität) und einen hohen Weissgrad bietet. Daher enthalten Deckweiss Farben eine hohe Konzentration dieses Pigments.

Sie können Deckweiss in bunten Druckfarben verwenden, um sie deckend erscheinen zu lassen oder im Direktdruck einsetzen, um Untergründe abzudecken.

NewV tin MGA Deckweiss wurde entwickelt wurde um die Möglichkeit der Quellproblematik auf NBR – und EPDM Walzen auszuschließen

Eigenschaften:

- Optimiert für NBR und EPDM Walzen
- Sehr gute Druckeigenschaften auf Hochgeschwindigkeitsmaschinen
- Sehr gute Haftung
- Schnelle Trocknung, hohe Reaktivität
- Geringer Geruch
- Gutes Fließverhalten beim Verdrucken
- Punktschärfe
- Hohe optische Dichte
- Hohe Brillanz
- Sehr gute Opazität
- Gute Verdruckbarkeit und stabiles Farb / Wasser-Gleichgewicht
- Wenig vergilbend

Name	Verkaufsnummer	Beschreibung	Echtheiten nach DIN ISO 12040 / ISO 2836				Zügigkeit (Tack)
			Licht WS	Sprit	Lösemittelmischung	Alkali	
NewV tin MGA Deckweiss ungeschönt	47UT0001M	Für Lebensmittel Verpackung Verbesserte Druckmaschineneigenschaften und Farb-/Wasser-Balance, für nicht saugende Bedruckstoffe.	8	+	+	+	15-18
NewV tin MGA Deckweiss geschönt	47UT0002M	Für Lebensmittel Verpackung Verbesserte Druckmaschineneigenschaften und Farb-/Wasser-Balance, für nicht saugende Bedruckstoffe.	7	+	+	+	15-18

Nichtsaugende Bedruckstoffe:

- Weißblech geprimert

Anwendungsbereiche

NewV tin MGA Deckweiss wird empfohlen für Walzenbeläge und Gummitücher aus NBR und EPDM.

Hohe Mengen an Deckweiss können die UV-Trocknung verzögern. Um ein gutes Ergebnis im einmaligen Druck zu erreichen wird ein Farbauftrag von 2,0 – 2,5 g/m² empfohlen.

UV-härtende Farben und -Lacke können auf Kunststoff-Folien, gussgestrichenen Materialien und vorbehandelten Metalloberflächen ungünstige Hafteigenschaften aufweisen, wenn auf der Oberfläche, insbesondere bei Kunststoff-Folien, Trenn-, Gleitmittel oder Weichmacher haften. Ein Druck auf unvorbehandelten Metalloberflächen ist aus Gründen ungünstiger Hafteigenschaften zwischen UV-Farb/-Lackfilm und der Bedruckstoffoberfläche nicht zu empfehlen. Eine gute Tesa- (Tape) Haftung garantiert nicht unbedingt eine gute Kratzfestigkeit. In solchen Fällen kann eine Überlackierung mit UV-härtenden Lacken zur Verbesserung der Kratzfestigkeit beitragen. Auf jeden Fall sollten zwecks Gewährleistung einer einwandfreien Weiterverarbeitung eine Tesa- bzw. Tapehaftung von UV-gehärteten Farben und -Lacken durchgeführt werden. Das System sorgt durch seinen speziellen Aufbau für eine optimale Haftung auf nicht saugfähigen Bedruckstoffen. Weitere Informationen entnehmen sie unserer Technischen Information „NewV UV härkende Farben und Lacke“. Aufgrund der Vielzahl der Materialien und unterschiedlichen Eigenschaften ist eine Vorabprüfung zu empfehlen.

Bitte beachten sie, dass bei Verwendung der Druckmaschine im Wechselbetrieb (Einsatz von Lebensmittel geeigneten und nicht geeigneten Farben und Lacken) selbst nach einer gründlichen Reinigung, die Gummitücher, Walzen und Leitungen noch aufgenommene Inhaltstoffe von nicht Lebensmittel geeigneten Farben und Lacken abgeben können. Dies kann zu einer Kreuzkontamination führen und das Migrationstestergebnis negativ beeinflussen.

Um einen verbesserten Schutz des Druckbildes zu erreichen empfehlen wir die Anwendung eines UV Lackes. Weitere Informationen entnehmen sie der Technischen Information *NewV lac Lacke für Lebensmittel Verpackungen* auf unserer Homepage.

Druckhilfsmittel

Die **NewV tin MGA Deckweiss** sind grundsätzlich druckfertig eingestellt. Sollten für spezielle Anforderungen kleine Anpassungen an den Farben erforderlich sein, finden sie die empfohlenen Additive in unserer Technischen Information *50.A.004 NewV sup Druckhilfsmittel für Lebensmittel Verpackungen im UV Offsetdruck*. Es dürfen nur Druckhilfsmittel die wir für Lebensmittel Verpackungen entwickelt haben eingesetzt werden, damit die Migration Eigenschaften der Farben gewährleistet werden.

Aus demselben Grund empfehlen wir spezielle Feuchtmittel Zusätze für Anwendungen bei denen eine Migration durch Druckkomponenten verhindert werden muss. Weitere Anwendungsinformationen entnehmen sie der *Technischen Information 50.F.002 NewV fix Feuchtmittelzusätze für Strahlenhärtende Farben Lebensmittel Verpackungen*.

Benutzen sie für diese Produkte **niemals** Photoinitiatoren oder Photoinitiatorpasten sowie Anti Trocken oder Anti-Haut Zusätze in den Farben oder auf den Walzen.

1 Nicht absorbierende Bedruckstoffe sollten für eine optimale Druckfarbenhaftung eine Oberflächenspannung von mindestens 38 mN/m aufweisen. Wir empfehlen in jedem Fall einen Vorabtest zur Farbhftung durchzuführen.

Lebens- und Genussmittel Verpackungen

Die Regelung (EC) Nr. 1935/2004 (Bedarfsgegenstände Verordnung) verlangt dass bei Materialien und Gegenstände bei denen als fertiges Produkt geplant ist mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, keine Komponenten in Mengen auf das verpackte Lebensmittel migrieren können die eine Gefährdung für die menschliche Gesundheit darstellen oder eine unannehmbare Veränderung der Zusammensetzung oder Verschlechterung der organoleptischen Eigenschaften bewirken.

Sofern unsere oben aufgeführten Produkte in Übereinstimmung mit den Informationen aus unseren technischen Informationen richtig verarbeitet und getrocknet werden und vorausgesetzt dass die bedruckte Seite der Verpackung nicht direkt das Lebensmittel berührt bestätigen wir hiermit, dass unsere Produkte grundsätzlich die Einhaltung der Bedarfsgegenstände Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 zulassen.

- Die oben aufgeführten **hubergroup** Produkte sind hergestellt und formuliert in Einhaltung der EuPIA "Good Manufacturing Practices (GMP) – Druckfarben für Lebensmittelkontaktmaterialien" herausgegeben von EuPIA, the European Printing Ink Association.
- Um jede Kontamination mit Komponenten aus konventionellen Farben zu vermeiden, werden die NewV MGA Produkte in separaten Produktionsbereichen, welche speziell für diesen Zweck bestimmt sind hergestellt.
- Diese Produkte sind konform mit Abschnitt 8b ("Verpackungsfarben") der Schweizer Verordnung 817.023.21 (Verordnung des EDI über Bedarfsgegenstände vom 23. November 2005.).

Der Hersteller (Druckerei, Weiterverarbeiter) der Verpackung und der Abfüller der das Lebensmittel in die Verpackung füllt, haben die gesetzliche Verantwortung zu überprüfen, ob das fertige Produkt die gesetzlichen und industriellen Anforderungen erfüllt.

Um anderen Mitgliedern der Verpackungskette die Beurteilung der Einhaltung der Rahmenverordnung (EG) Nr. 1935/2004, der Kunststoffverordnung (EU) Nr. 10/2011 und / oder der schweizerischen Verordnung 817.023.21, zu gewähren ist das "Statement of Composition" (Stellungnahme zur Zusammensetzung, SoC) auf Anfrage erhältlich. Bitte beachten Sie, dass bei der Durchführung einer Risikobewertung Papier, Karton und viele Kunststoffmaterialien wie PE oder PP keine ausreichenden Barrieren für migrationsfähige Stoffe aus UV-härtenden Farben und Lacken bieten

Weitere Informationen zum Thema Verpackung von Lebensmittel, Kosmetik, Pharmaprodukten und Genussmitteln entnehmen sie der technischen Information *50.G.002 NewV MGA Produkte Farben und Lacke für Lebensmittel Verpackungen*. Zusätzlich können sie auch Informationen auf der Webseite der European Printing Ink Association: www.eupia.org finden

Lagerung

18 Monate ab Lieferdatum im ungeöffneten Originalgebände. Lagertemperatur zwischen 5 - 25°C. Höhere Lagertemperaturen können die Haltbarkeit reduzieren. Vor Frost und direktem Sonnenlicht schützen. Gebinde direkt nach Gebrauch wieder richtig verschließen.

Liefergebände

3 kg Einweg Dose

Kontaktadressen für Beratung und weitere Informationen erhalten Sie unter www.hubergroup.com

Die Technische Information entspricht dem gegenwärtigen Stand unserer Erkenntnisse. Sie soll unterrichten und beraten. Eine Haftung für die Richtigkeit kann daraus nicht abgeleitet werden. Änderungen, die dem Fortschritt dienen, bleiben vorbehalten.